ZBB 2003, 129

EuroEG Art. 3 § 2 Nr. 4; EGAktG § 4 Abs. 2, 5; AktG § 229 Abs. 2

Erleichterte Kapitalherabsetzung im Zuge der Euro-Umstellung nur zur Glättung der Aktiennennbeträge

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 05.11.2002 - 20 W 400/02, BB 2003, 386 = DB 2003, 194

Leitsatz:

Eine Kapitalherabsetzung im Zuge der Euro-Umstellung kann unter den erleichterten Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 5 EGAktG nur dann erfolgen, wenn sie sich auf diejenige Herabsetzung des Grundkapitals beschränkt, welche zur Glättung der Nennbeträge der Aktien auf den nächstniedrigeren Betrag in vollen Euro erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Kapitalherabsetzung, mit der ein "runder" – etwa durch zehn teilbarer – Nennbetrag der Aktien in Euro erreicht werden soll,

ZBB 2003, 130

kann nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 229 ff AktG vorgenommen werden.